

# Stadt Ellwangen

## Benutzungsordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Ellwangen

Stand: Mai 2018

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Zweckbestimmung / Widmung .....	1
§ 3 Vergabe / Überlassung der Turn- und Sporthallen .....	1
§ 4 Benutzung .....	2
§ 5 Ordnungsvorschriften .....	3
§ 6 Haftung .....	4
§ 7 Hausmeister .....	4
§ 8 Benutzungsentgelt .....	4
§ 9 Weitere Bestimmungen .....	5
§ 10 Inkrafttreten, Änderungen .....	5

### § 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Turn- und Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Ellwangen und ihrer Ortschaften, einschließlich ihrer Nebenräume, Einrichtungen und Geräte.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung verlieren alle bisherigen Regelungen zur Benutzung der städtischen Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen einschließlich der Regelungen zu Gebühren und Entgelten ihre Gültigkeit.
- 3) Nicht eingeschränkt werden durch diese Benutzungsordnung die Regelungen und Vereinbarungen der Stadt Ellwangen mit Vereinen, die aufgrund von Beteiligungen der Vereine an Neubaumaßnahmen oder Sanierungen geschlossen wurden. Diese bleiben unverändert bestehen.
- 4) Benutzer und Besucher der Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlagen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

## **§ 2 Zweckbestimmung / Widmung**

- 1) Die Turn- und Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Ellwangen und ihrer Ortschaften dienen grundsätzlich dem Sportunterricht an öffentlichen Schulen sowie dem Trainings- und Übungsbetrieb der Ellwanger Sport und Kultur schaffenden Vereine und Gruppen.
- 2) Neben dem Schul- und Trainingsbetrieb sind sportliche Wettbewerbe und Wettkämpfe, die Austragung von Verbandsrundenspielen sowie Veranstaltungen möglich.
- 3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dienen die Hallen vorrangig der Durchführung von Verbandsrundenkämpfen oder für die nach den Durchführungsbestimmungen einzelner Sportverbände abzuhaltenden Spiele und Turniere der ortsansässigen Sportvereine.
- 4) Die Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Ellwangen werden für den Trainings- und Übungsbetrieb der ortsansässigen Sport und Kultur schaffenden Vereine kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ausgenommen hiervon sind Alleinnutzungsrechte von Räumen und Gebäudeteilen.  
Ebenso werden die Turn-, Sport- Mehrzweckhallen für die in §2 Ziffer 3) näher bezeichneten Wettbewerbe der ortsansässigen Sportvereine kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 5) Die Betreuung und Koordination der Hallenbelegungen erfolgt im Fall der Hallen in der Kernstadt Ellwangen durch das Stadtbauamt, Sachgebiet Gebäudemanagement - Sportstättenverwaltung (im Weiteren „Stadtbauamt“ genannt); im Fall der Hallen in den Ortschaften obliegt die Betreuung und Koordination der Hallenbelegungen den Ortsverwaltungen bzw. den Ortsvorstehern.

## **§ 3 Vergabe / Überlassung der Turn- und Sport- und Mehrzweckhallen**

- 1) Die Hallen der Stadt Ellwangen stehen vorrangig einer schulischen Nutzung zur Verfügung. Die schulische Nutzung erfolgt in der Regel in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr (ausgenommen Schulferien). Schulische Bedarfe und Veranstaltungen außerhalb der Regelzeiten müssen beim Stadtbauamt bzw. den Ortsverwaltungen angemeldet werden, sie haben Vorrang vor anderen Nutzungen.
- 2) Die Hallen der Stadt Ellwangen stehen darüber hinaus dem Trainings- und Übungsbetrieb von ortsansässigen eingetragenen Sport- und Kultur schaffenden Vereinen zur Verfügung in der Zeit von Montag bis Freitag von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr.
- 3) Die Zuteilung der Übungsstunden an die Vereine wird 1x jährlich durch den Sportbeauftragten der Stadt Ellwangen unter Mitwirkung der berechtigten Vereine festgelegt.
- 4) Die Zuteilung/Vergabe von Hallen oder Hallenteilen an Samstagen und Sonntagen erfolgt in jedem Fall durch Einzelanmeldung, wobei für Spielrunden von Mannschaftsportarten jeweils 1Sammel-Anmeldung für die gesamte Runde genügt.
- 5) Die Stadt Ellwangen hat das Recht, städtische Veranstaltungen durchzuführen. In begründeten Fällen haben diese Veranstaltungen Vorrang vor den weiteren Belegungen. Kommt es durch die Belegung der Stadt Ellwangen zu Überschneidungen mit anderen

Nutzungen, hat die Stadt Ellwangen die betroffenen Nutzer rechtzeitig darüber zu informieren. Ein Anspruch der Nutzer auf eine Ersatzbelegung der Halle besteht nicht.

- 6) Die Anmeldung von Veranstaltungen hat im Fall der Hallen in der Kernstadt Ellwangen an das Stadtbauamt zu erfolgen; im Fall der Hallen in den Ortschaften sind Veranstaltungen bei den Ortsverwaltungen/Ortsvorstehern anzumelden.
- 7) Für die Anmeldung einer Veranstaltung ist der Vordruck der Stadt Ellwangen incl. Anlagen zu verwenden, formlose oder mündliche Antragsstellungen sind nicht möglich. Der Anmelde-Vordruck ist beim Stadtbauamt bzw. bei den Ortsvorstehern erhältlich.
- 8) Die Anmeldung einer Veranstaltung muss der Stadt Ellwangen mindestens **21 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin vollständig** vorliegen. Bei verspäteter oder unvollständiger Einreichung aller zu einer Genehmigung benötigten Unterlagen und Informationen übernimmt die Stadt Ellwangen keine Gewähr für die rechtzeitige Erteilung der Veranstaltungsgenehmigung.
- 9) **Die Einrichtungen dürfen erst benutzt werden, wenn dem Nutzer / Veranstalter die schriftliche Genehmigung der Stadt Ellwangen vorliegt.**
- 10) Die Genehmigung kann geändert, widerrufen oder versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein erheblicher Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- 11) Während der Schulferien sind die Turn- und Sport- und Mehrzweckhallen grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das Stadtbauamt bzw. die Ortsverwaltungen/Ortsvorsteher. Anträge für Feriennutzungen sind spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn bei der zuständigen Stelle einzureichen.
- 12) Die Einholung evtl. zusätzlich erforderlicher Anmeldungen und Genehmigungen (z.B. GEMA bei Veranstaltungen mit Musik) bleibt Sache des Hallennutzers/Veranstalters. Er hat auch auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass alle aus Anlass seiner Veranstaltung zu treffenden bau-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen erfüllt sind, einschließlich der etwaigen Bereitstellung von Brand- und Sanitätswachen sowie sonstigem Hilfspersonal. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- 13) Die Einrichtungen nebst den zugehörigen Nebenräumen und vorhandenen Sportgeräten werden in dem jeweils bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder der zuständigen Stelle geltend gemacht werden. Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung der Halle besteht nicht.
- 14) Die Stadt Ellwangen hat das Recht, die Halle in begründeten Fällen zu schließen oder die Nutzung der Halle einzuschränken.

## § 4 Benutzung

- 1) Die Einrichtung darf nur während der vereinbarten Zeiten und zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Stadtbauamts bzw. der Ortsverwaltung gestattet.
- 2) Bei allen Nutzungen (Turn- und Sportunterricht, Übungsbetrieb der Vereine sowie bei Veranstaltungen) muss ein verantwortlicher Leiter sowie nach Bedarf weitere Aufsichtspersonen anwesend sein. Sie haben für den geregelten Ablauf, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung Sorge zu tragen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 3) Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- 4) Sämtliche Geräte haben die Benutzer selbst auf- und vollständig wieder abzubauen. In den Gerätelagerräumen ist auf Ordnung zu achten.
- 5) Sportgeräte, die für eine ausschließliche Nutzung durch die Schulen bereit gestellt sind, müssen von den Lehrkräften nach Beendigung des Sportunterrichts in speziellen Schränken eingeschlossen werden.
- 6) Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Vorgaben der **Dienstanweisung Energie** der Stadt Ellwangen eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, dass in den Hallen und in den Dusch- und Umkleieräumen während des Übungsbetriebs nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird, beim Duschen auf einen sparsamen Verbrauch geachtet wird und Fenster und Türen nicht unnötig geöffnet werden, damit der Wärmebedarf auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.
- 7) **Nach dem Ende des Übungsbetriebs hat der verantwortliche Leiter darauf zu achten, dass sämtliche Wasserhähne geschlossen sind, das Licht in allen Räumen und Anlagen gelöscht ist und sämtliche Außeneingangstüren abgeschlossen werden.**
- 8) Schäden, die der Stadt Ellwangen dadurch entstehen, dass der Leiter des Übungsbetriebs die unter Ziffer 6) bezeichneten Pflichten nicht erfüllt, können dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.

## § 5 Ordnungsvorschriften

- 1) Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte der Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen sind pfleglich zu behandeln.
- 2) **Die Hallen dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist. Er verlässt als letzter die Halle.**

- 3) Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass in den Umkleieräumen nach Beendigung der Nutzung herum liegende Gegenstände (z.B. Papier, Müll) vor Verlassen in Abfallbehältnisse eingeworfen werden, die Räume anschließend rasch verlassen und verschlossen werden.
- 4) In den Hallen sind Turnschuhe mit abriebfesten Sohlen zu tragen. Sie dürfen am Fußboden keine Schäden hinterlassen. Es ist untersagt, Turnschuhe, die in den Außenanlagen getragen werden, in der Halle zu benutzen. Das Reinigen der Turnschuhe in den Duschräumen ist nicht gestattet.
- 5) Die Verwendung von Harz und nicht wasserlöslichen Haftmitteln ist untersagt.
- 6) Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Hallenbodens und der Geräte nach Anweisung der Aufsichtspersonen aufzustellen und dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Nach Beendigung des Sportbetriebs sind sämtliche Geräte an den im Geräteraum bestimmten Platz zurückzubringen und dort ggf. sicher zu arretieren.
- 7) Bewegliche Geräte und Gegenstände des Halleninventars dürfen außerhalb der Halle, insbesondere im Freien, nicht genutzt werden.
- 8) In den Neben- und Gymnastikräumen dürfen Ballsportarten (z.B. Fuß- und Handball) nicht gespielt werden.
- 9) Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Die abendliche Benutzung - einschließlich Aus- und Ankleiden sowie Duschen - endet in der Regel um 22.30 Uhr.
- 10) Fundsachen sind beim Hausmeister innerhalb dessen Regeldienstzeit abzugeben.
- 11) Nicht gestattet sind in den gesamten Anlagen der Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen:
  - (1) das Rauchen
  - (2) das Mitbringen von Tieren
  - (3) das Anbringen und Aufstellen von Werbung jeglicher Art, sofern das Stadtbauamt, Sachgebiet Gebäudemanagement, Sportstättenverwaltung bzw. die Ortsverwaltung/der Ortsvorsteher nicht ausdrücklich zugestimmt hat
  - (4) die Abgabe von Speisen und Getränken.  
Ausnahmsweise gestattet ist die Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen mit entsprechender Genehmigung der Stadt Ellwangen (Ausschankgenehmigung). Lebensmittel dürfen in den Hallen sowie den Kucheneinrichtungen nur für die Dauer der Veranstaltung gelagert werden.
  - (5) das Mitbringen und die Abgabe alkoholischer Getränke.  
Ausnahmsweise gestattet ist die Abgabe alkoholischer Getränke nur bei Veranstaltungen mit entsprechender Genehmigung der Stadt Ellwangen (Ausschankgenehmigung). Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

(6) Bei Jugendveranstaltungen ist die Abgabe alkoholischer Getränke generell verboten.

12) Jede Art von Müll ist vom Nutzer / Veranstalter selbstständig ordnungsgemäß zu entsorgen.

13) Kücheneinrichtungen sind nach ihrer Benutzung wieder leer zu räumen und in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

14) Halle und Nebenräume aller Art sind in besenreinem Zustand zu verlassen. Werden Nach- oder Sonderreinigungen erforderlich, hat der Veranstalter für die Kosten aufzukommen.

## **§ 6 Hausmeister**

- 1) Für die unmittelbare Besorgung und Überwachung des Betriebs in der Halle sowie die Überprüfung und Instandhaltung von Gebäude und Einrichtung ist der Hausmeister zuständig.
- 2) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist Folge zu leisten.
- 3) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung hat er den jeweils Verantwortlichen zur Abhilfe aufzufordern.
- 4) In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann der Hausmeister von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die Störer aus den Einrichtungen verweisen. Gleichzeitig kann die Stadt Ellwangen die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.
- 5) Ist ein Hausmeister nicht anwesend, üben das Hausrecht der Veranstalter bzw. die verantwortlichen Leiter aus.

## **§ 7 Benutzungsentgelt**

- 1) Für die Überlassung der Hallen samt Nebenräumen und Einrichtungen, die über einen Hallen-Benutzungsbescheid geregelt werden, erhebt die Stadt Ellwangen ein Benutzungsentgelt. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach Anlage 1 „Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Ellwangen“.
- 2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Entgeltschuldner sind der Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- 3) Im ausgewiesenen Entgelt sind enthalten:
  - Raumkosten
  - Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Wartung
  - Kosten für Hausmeister-Einsatz von jeweils 1 Stunde für Übergabe und Rücknahme der Halle an bzw. vom Veranstalter
  - Kosten für Nachreinigung bis 2 Stunden

Im ausgewiesenen Entgelt sind nicht enthalten:

- Reinigungsleistungen von mehr als 2 Stunden
- Hausmeister-Einsatz von mehr als 2 Stunden außerhalb der regulären Dienstzeiten
- Winterdienstleistungen außerhalb der in der Streupflicht-Satzung der Stadt Ellwangen geregelten Zeiten
- Sachbeschädigungen und Ersatz von verloren gegangenen Gegenständen

## **§ 8 Haftung**

- 1) Die Stadt Ellwangen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen (einschl. Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
- 2) Für alle Verluste und über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten, Gebäuden und am Grundstück haftet der Verursacher; daneben haften bei Überlassung der Einrichtungen an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
- 3) Wird die Stadt Ellwangen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt Ellwangen von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- 4) Die Stadt Ellwangen ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 5) Die Stadt Ellwangen verlangt vom Veranstalter / Nutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.
- 6) Die Stadt Ellwangen kann für Veranstaltungen eine Sicherheitsleistung vom Veranstalter / Nutzer verlangen.

## **§ 9 Weitere Bestimmungen**

Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Stadt Ellwangen bzw. der Ortsverwaltungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

## **§ 10 Inkrafttreten, Änderungen**

Die Benutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.  
Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Ellwangen, den 19.07.2018

Karl Hilsenbek  
Oberbürgermeister

Anlagen:  
Anlage 1      Gebührenordnung zur Benutzungsordnung